

Vorlesung: Strafrecht IV (Strafprozessrecht)

Organisatorisches

I. Vorlesungsplan:

Semesterwoche	Thema
15.04.2019	Vorlesung: Überblick & Grundlagen <i>Tutorien: ---</i>
22.04.2019	Ostermontag <i>Tutorien: ---</i>
29.04.2019	Vorlesung: Ermittlungsverfahren und Rolle der StA <i>Tutorien: Fälle 1 und 2</i>
06.05.2019	Vorlesung: Zwischenverfahren, Tatbegriff, gerichtliche Zuständigkeiten <i>Tutorien: Fälle 3 und 4</i>
13.05.2019	Vorlesung: Hauptverfahren <i>Tutorien: Fälle 5 und 6</i>
20.05.2019	Vorlesung: Grundlagen des Beweisrechts; Geständnis und Zeugenbeweis <i>Tutorien: Fälle 7 und 8</i>
27.05.2019	Vorlesung: Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote <i>Tutorien: Fälle 9 und 10</i>
03.06.2019	Vorlesung: Strafprozessuale Zwangseingriffe und Beweisverbote <i>Tutorien: Fälle 11 und 12</i>
10.06.2019	Pfingstmontag <i>Tutorien: Fälle 13 und 14</i>
17.06.2019	Vorlesung: Der Beschuldigte und sein Verteidiger <i>Tutorien: Fälle 15 und 16</i>

24.06.2019	Vorlesung: Der Verletzte als Akteur im Strafverfahren <i>Tutorien: Fälle 17 und 18</i>
01.07.2019	Vorlesung: Das Urteil; Rechtsmittel <i>Tutorien: Fälle 19 und 20</i>
08.07.2019	Vorlesung: Rechtskraft und Wiederaufnahme; alternative Formen der Verfahrensbeendigung; Absprachen im Strafprozess <i>Tutorien: Fälle 21 und 22</i>

II. Tutorien:

Der Besuch eines der zu der Vorlesung angebotenen Tutorien wird als Vorbereitung für die Klausur dringend empfohlen:

Tutorium	Dozent	Tag	Uhrzeit	Raum
1	Dlugosch	Freitag	10 – 12	SH 2.103
2	Dlugosch	Freitag	14 – 16	RuW 1.303

III. Literaturempfehlungen (Auswahl):

1) Übersichtsdarstellungen

- *Engländer*, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2019
- *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2017

2) Lehrbücher

- *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018
- *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017
- *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 9. Aufl. 2018
- *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2016
- *Heger*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2018
- *Ostendorf*, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2018
- *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2017

Einheit 1: Grundlagen des Strafverfahrens

I. Aufgaben und Ziele des Strafverfahrens

- Das Strafverfahren, wie es in Deutschland konzipiert ist, ist Ausdruck des staatlichen Gewalt- und **Strafmonopols**: Nicht der Einzelne darf, z.B. nach der Art einer „Blutrache“, Vergeltung für eine ihm zugefügte Rechtsverletzung suchen, sondern dies ist Sache des Staates. Dessen Strafmonopol korrespondiert allerdings spiegelbildlich auch ein **Justizgewährleistungsanspruch** des Bürgers, der von den staatlichen Strafverfolgungsorganen erwarten darf, dass sie eine gegen ihn begangene Straftat auch effektiv verfolgen.
- Während das materielle Strafrecht abstrakt die Merkmale strafbarer Handlungen und die dafür möglichen Strafen festlegt, hat das Strafverfahren(srecht) eine andere Funktion:
 - Es dient der **Durchsetzung** des so begründeten staatlichen **Strafanspruchs** im Einzelfall, indem
 - das Vorliegen einer Straftat festgestellt (Feststellung der **Wahrheit**) und
 - auf dieser Grundlage **Gerechtigkeit** geschaffen werden soll,
 - und zwar im Wege eines **rechtsstaatlichen, justizförmigen Verfahrens**.
 - Auf diese Weise soll es letztlich die Wiederherstellung des **Rechtsfriedens** ermöglichen.
- Allerdings lassen sich diese Teilziele nicht durchgehend in Einklang bringen:
 - So kann die im Strafprozess zu erzielende Wahrheit immer nur eine begrenzte sein, die subjektive Gerechtigkeitserwartungen Verletzter enttäuscht (z.B. im NSU-Verfahren).
 - In einem Rechtsstaat gibt es ferner keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis – man darf z.B. nicht foltern, um die Wahrheit herauszufinden.
 - Ebenso können Gerechtigkeit und Rechtsfrieden in ein Spannungsfeld treten, wenn sich herausstellt, dass ein rechtskräftig Freigesprochener doch schuldig ist, ohne dass ein Wiederaufnahmegrund einschlägig ist.

II. Rechtsquellen des Strafverfahrens

- natürlich die **StPO**, aber auch ...
- **GGV, EGGVG**
 - Zuständigkeiten der Gerichte, v.a. §§ 24 ff. (AG), 74 ff. (LG), 120 ff. (OLG), 123 (BGH)
 - Rolle der Staatsanwaltschaft, §§ 141 ff.
 - Allgemeines zum Verfahrensablauf (z.B.: Verfahrenssprache, Öffentlichkeit)
 - diplomatische / konsularische Immunität, §§ 18 – 21
- **StGB**, z.B.:

- Verjährung
- Strafantrag, Verfolgungsermächtigung
- zahlreiche **Spezialgesetze**, z.B.:
 - **JGG**: Wenn ein Beschuldigter Jugendlicher oder Heranwachsender ist
 - **IRG** – Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, v.a. wenn sich der Beschuldigte (Auslieferung) oder Beweismittel (sog. „kleine Rechtshilfe“) im Ausland befinden
 - BZRG, regelt Eintragungen und Auskünfte aus Bundeszentralregister
 - StrEG, regelt Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)
 - Einzelnormen, z.B. Vorschriften über die Verwendung polizeilich (= zur Gefahrenabwehr) erlangter Informationen, s. etwa § 12 III 2 BKAG:

„Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“
- **Grundgesetz**
 - Einerseits: konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1: „Gerichtsverfassung“, „gerichtliches Verfahren“
 - Andererseits (und v.a.): **rechtsstaatliche und grundrechtliche Garantien**
 - allg. Grundrechte, z.B. Art. 13 (Schutz der Wohnung) ⇔ Durchsuchung
 - Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 III
 - Art. 101 I 2 GG: Recht auf den gesetzlichen Richter
 - Art. 103 I: rechtliches Gehör
 - Art. 103 III: Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“)
 - Art. 104: Freiheitsentzug
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):**
 - Es handelt sich hierbei um einen i.R.d. Europarats ausgehandeltes Abkommen zwischen heute 47 europäischen Staaten. Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich darin, den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen verschiedene Rechte und Freiheiten zu gewähren. Wer sich in diesen Rechten verletzt fühlt, kann den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anrufen; seine Rechtsprechung ist für die EMRK-Staaten verbindlich und hat die Tragweite der EMRK-Garantien massiv gestärkt.
 - In Deutschland hat die EMRK formal zwar nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (durch das Ratifikationsgesetz gem. Art. 59 II GG). Jedoch zieht das BVerfG sie sogar zur Auslegung des Grundgesetzes heran und hat infolge von EGMR-Entscheidungen selbst seine eigene Rechtsprechung geändert => tatsächlich sehr viel höherer Rang.
 - Gerade für das Strafverfahrensrecht ist die EMRK von immenser Bedeutung, enthält sie doch zahlreiche Garantien für Beschuldigte, die in einem Rechtsstaat unverzichtbar sind, aber im (sonstigen) deutschen Recht keine ausdrückliche Grundlage haben. Dies sind namentlich:

- Art. 3: Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung
„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“
 - Art. 6 I: Fair-trial-Grundsatz und Beschleunigungsgrundsatz
„¹Jede Person hat ein Recht darauf, daß [...] über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. ²Das Urteil muß öffentlich verkündet werden [...]“
 - Art. 6 II: Unschuldsvermutung
 - Art. 6 III: Einzelaspekte eines fairen Strafverfahrens.
- In jüngerer Zeit entwickelt auch – zunehmend – das **EU-Recht** Einfluss auf das innerstaatliche Strafverfahrensrecht der EU-Mitgliedstaaten:
 - **Verbot der Diskriminierung** von Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit
 - Allgemein die Garantien der **Grundrechtecharta**
 - **Art. 325 AEUV**: Pflicht zur effektiven Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU
 - Richtlinien mit Mindestvorgaben hinsichtlich der **Beschuldigtenrechte** und Opferrechte im Strafverfahren
 - **Art. 50 GRC, Art. 54 SDÜ**: Grenzüberschreitendes Verbot der Doppelbestrafung

III. Überblick: Die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens



1. Die sog. Vorermittlungen

- Gesetzlich nicht geregelt, können aber bei tatsächlich oder rechtlich unklarer Lage notwendig sein, um zu klären, ob überhaupt ein Ermittlungsverfahren i.e.S. aufgenommen werden soll.
- Auslöser: Informationen, die möglicherweise einen Anfangsverdacht begründen können.
- Zentraler Akteur: Staatsanwaltschaft (bzw. ihre Ermittlungspersonen)
- Zu klärende Frage: Besteht ein Anfangsverdacht?
- Entscheidung: über Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
- Kritik: Schon durch solche Vorermittlungen können Rechte des Betroffenen betroffen sein: Wird z.B. publik, dass bei Person X Fotos gefunden wurden, die möglicherweise als Kinderpornographie einzustufen sind (was rechtlich nicht immer eindeutig ist), kann bereits dies das öffentliche Ansehen ruinieren.

2. Das Ermittlungsverfahren (2. Buch, 1. und 2. Abschnitt StPO)

- Auslöser: Anfangsverdacht
- Zentraler Akteur: Staatsanwaltschaft, § 151 i.V.m. § 152 I StPO (bzw. ihre Ermittlungspersonen, § 152 I GVG)
- Zu klärende Frage: Besteht hinreichender Tatverdacht (§ 170 I StPO), d.h. ist auf der Grundlage der Ermittlungen eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch?
- Entscheidung: Anklage (§ 170 I StPO) / Einstellung (§ 170 II StPO; ggf. auch nach §§ 153 ff. StPO) / alternative Form der Verfahrenserledigung, insbesondere Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

3. Zwischenverfahren (2. Buch, 4. Abschnitt StPO)

- Auslöser: Erhebung der öffentlichen Klage durch die StA
- Zentraler Akteur: Gericht der Hauptverhandlung, § 199 I StPO, allerdings ohne die Schöffen, s. § 76 I 2 GVG
- Zu klärende Frage: Besteht hinreichender Tatverdacht, § 203 StPO – hat die StA also zu Recht Anklage erhoben?
- Entscheidung: über Eröffnung der Hauptverhandlung
- Folge: **Rechtshängigkeit** (so die h.M.; a.A.: bereits mit Anklageerhebung)
- Kritik: Dass das Gericht der Hauptverhandlung schon vorab im Zwischenverfahren über die Stichhaltigkeit der Anklage befindet, hat immer wieder Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieses Verfahrensabschnitts (bzw. seiner Ausgestaltung) laut werden lassen. Aber: Zumindest eine gewisse (Vor-) Filterfunktion lässt sich ihm nicht absprechen; da dadurch einem zu Unrecht Angeklagten die Belastungen der öffentlichen Hauptverhandlung erspart werden, besitzt es durchaus eine Legitimation).

4. Hauptverfahren (2. Buch, 5. bis 8. Abschnitt) = Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung

- Auslöser: Eröffnungsbeschluss
- Zentraler Akteur: Gericht des Hauptverfahrens
- Zu klärende Frage: Ist der Angeklagte schuldig (nach der Überzeugung des Gerichts, § 261 StPO)?
- Entscheidung: Urteil, § 260 StPO
- Folge: **Rechtskraft** (wenn nicht Rechtsmittel eingelegt werden)

5. Rechtsmittelverfahren (3. Buch StPO)

- Auslöser: Einlegung des Rechtsmittels
- Zentraler Akteur: Berufungs- bzw. Revisionsgericht
- Zu klärende Frage:

- Berufung: neue Hauptverhandlung (in den Grenzen der §§ 323 ff. StPO), d.h.: Ist der Angeklagte schuldig?
- Revision: Leidet das Urteil der Vorinstanz unter Rechtsfehlern (§§ 337 f. StPO)?
- Entscheidung: Urteil (§§ 328 bzw. 356 StPO) oder Beschluss (§ 349 StPO)
- Folge: ggf. **Rechtskraft** (spätestens nach erfolgloser Revision)

6. ggf.: Wiederaufnahme (nach bereits rechtskräftiger Entscheidung)

- Auslöser: Antrag, § 366 StPO
- Zentraler Akteur: (anderes) Gericht, § 367 StPO i.V.m. § 140a GVG
- Zu klärende Frage: Liegt ein Wiederaufnahmegrund gem. §§ 359, 362 StPO vor?
- Entscheidung: wenn unzulässig oder unbegründet: Verwerfung (§§ 368 / 370 I StPO); wenn zulässig und begründet: Anordnung neuer Hauptverhandlung (§ 370 II StPO) oder sofortiger Freispruch (§ 371 StPO)

IV. Die Verfahrensmaximen

Als Verfahrens- oder Prozessmaximen bezeichnet man eine Reihe von Grundsätzen, die das Leitbild des Strafverfahrens umschreiben, wie es im deutschen Recht konzipiert ist. Sie sind nicht alle gleichermaßen präzise formuliert oder gleichermaßen rechtlich verbindlich.

1. Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens

Sie vereinigt verschiedene Teilaspekte, die manchmal auch jeweils für sich als Verfahrensmaximen bezeichnet werden. Dazu zählen:

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Der Fair-trial-Grundsatz und die Justizgrundrechte der Art. 101 ff. GG
- Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ = der Ausschluss von Zwang zur Selbstbelastung (vgl. §§ 136 I 2, 136a StPO)

2. Officialprinzip

D.h.: Das Strafverfahren ist Sache des Staates und erfolgt von Amts wegen, vgl. §§ 151, 152 StPO ⇔ **Durchbrechung: Privatklage** d. Verletzten, s. Deliktskatalog des § 374 I StPO

3. Anklage- oder Akkusationsprinzip

= Trennung von Anklagebehörde (StA) und Gericht, s. § 151 StPO:

„Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.“

vgl. zum Akkusationsprinzip ferner **§ 152 I StPO**:

„Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.“

Die Anklage ist aber nicht nur Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens, sondern prägt dieses auch im weiteren Fortgang: So erstreckt sich nach **§ 155 I StPO** die gesamte

Untersuchung und Entscheidung nur auf die in der Anklage bezeichnete Tat. Nur diese ist ferner gem. **§ 264 I StPO** Gegenstand der Urteilsfindung.

4. Legalitätsprinzip

Die StA ist grds. verpflichtet, Straftaten zu verfolgen, vgl. **§ 152 II StPO**:

„[Die StA] ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

⇔ **Durchbrechung: Opportunitätsprinzip**, s. §§ 153 ff. StPO, welches aus Gründen der Verfahrensökonomie in einer beträchtlichen Zahl von Fällen eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht.

5. Untersuchungs- oder Inquisitionsgrundsatz

= StA und Gericht müssen von Amts wegen den Sachverhalt ausforschen (anders im Zivilverfahren: Beibringungsgrundsatz), s. **§ 160 I StPO**:

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“

s. insbesondere **§ 244 II StPO**:

„Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

⇔ **Konfliktfeld: Verständigung und Urteilsabsprachen**, weil diese regelmäßig ein Geständnis des Angeklagten zum Gegenstand haben und deshalb dazu verleiten, auf zusätzliche Beweismittel – die womöglich den Sachverhalt umfassender aufklären würden – zu verzichten.

6. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Beweise müssen in der Hauptverhandlung erhoben werden, vgl. insbesondere § 250 StPO. Beachte: Dies bedeutet kein Verbot des Zeugen vom Hörensagen. ⇔ Durchbrechungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes sind in **§ 251 StPO** vorgesehen.

7. Mündlichkeitsprinzip

vgl. § 249 I StPO: Urkunden sind zu verlesen (Ausnahme aber § 249 II StPO).

8. Freie richterliche Beweiswürdigung

= grds. keine gesetzlichen Vorgaben („*iudex non calculat*“), sondern die Würdigung der Beweise steht im freien Ermessen des Gerichts, vgl. **§ 261 StPO**.

9. „In dubio pro reo“

S. Art. 6 II EMRK; str. ist aber die Geltung dieses Grundsatzes im Hinblick auf Prozessvoraussetzungen (wohl h.M.: grundsätzlich anwendbar, hängt aber von der jeweiligen Prozessvoraussetzung ab).

10. Öffentlichkeitsgrundsatz

s. Art. 6 I EMRK, §§ 169 ff. GVG und § 338 I Nr. 6 StPO (absoluter Revisionsgrund) ⇔ viele Durchbrechungen, z.B. im Jugendstrafverfahren, § 48 JGG, oder aus Gründen des § 172 GVG (Staatschutz, Zeugenschutz etc.)

11. Beschleunigungsgrundsatz

S. Art. 6 I EMRK: Das Strafverfahren ist so zügig wie möglich durchzuführen – dies gilt nicht nur während der Hauptverhandlung, sondern auch schon während des Ermittlungsverfahrens, insbesondere bei U-Haft.